

Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)

Schele über Leist'sches Gutachten, 19.09.1837

Seite 35 r

Han. 19t Sept. 1837.

Rechtsgutachten des Herrn Leist
über das Staatsgrundgesetz

Nachdem ich den Abschnitt
V. des Herrn Kanzley Directors
geprüft habe, der davon han-
delt:

„Von den von Sr. Maj. dem
Könige, in Rücksicht der mit
dem Staatsgrundgesetze vor-
zunehmenden Abänderungen
zu beobachtenden Verfahren.“

So finde ich nunmehr noch
vollkommener mich in der Ansicht
befestigt, die ich stets
darüber hatte.

1. Daß das richtigste Verfah-
ren gewesen wäre, die Stän-
de von 1833 sofort aufzu-
lösen, nicht zu vertagen,
und die Verfassung von 1819
als hergestellt zu erklären.

(jedoch neue Anträge zu ver-
heißen über eine geschriebene
Verfassung.)

2. daß obgleich dieses nicht geschehen, der König noch das Recht habe, die St. von 1833. aufzulösen, und die von 1819 (ober veränderte, nach der Ihm zustehenden Befugniß) zu berufen etc.

3. daß der König fast nichts wesentliches von den Ständen von 1833. erlangen werde.

4. daß ihre Anerkennung in ihree Berufung liege.

5. dass nachdem sie berufen, der König nicht mehr zu den Ständen etc. von 1819. zurück kehren könne.

6. daß der König auf sehr unsicherem Boden stehe, wenn Er sich am Bunde, auf dem Felde materieller Beschwerden befindet, nachdem Er, das sichere des formellen Mangels, verlassen hat.

7. daß der Bund den formellen Mangel werde anerkennen müssen, daß also, wie auch Hr. Leist glaubt, die St. von 1833. mit ihrer Klage werden enthört werden. (und ist es, wie mir scheint, noch zweifelhaft, aufgelöste Stände, oder gar nur Eine Cammer, klagen können.)

8. daß die St. von 1819. zwar ohngefähr dieselben sind, welche neustentheils das Grundgesetz angenommen haben, daß aber

- a. die Zeit sehr verschieden ist, und ihre Einwirkung.
- b. daß sie allemal lieber annehmen werden, was ihnen der König bietet, als die alte ungeschriebene Verf. bestehen zu lassen.

9. daß Unzufriedenheit im Lande nicht zu besorgen, und daß die pflichtigen Unterthanen

nichts wesentliches riskieren: denn die Ablösung bleibt – und auch andere Gesetze durch die K. Erklärung bis zu ihrer etwaigen verfassungsmäßigen Abänderung, also Cavallerieverpflegung bleibt wie sie jetzt wirklich ist, und nach von I^{tn} Cammer behaupteter und richtiger Auslegung des §. 28. seyn muß.

Gemeindeverf. aber soll geordnet werden und die Aufhebung der Exemtionen, nach dem Grundgesetz ist ein Nonsens gegen Entschädigung. Sie wird den Gemeinen lästiger als die nicht Concurrenz. Überdies ist dieses gar nicht zur Ausführung gekommen. Das sind kleine Bewegungen von Liberalismus die nicht zu beachten.

10. daß– wie auch Hr. Leist meint – die St. von 1819.

nicht unverändert zu convociren, sondern zu vermehren. – letzteres halte ich für die 2te Cammer nicht dafür – für 1te nach meinem Vorschlage, bey dem ich überhaupt bleibe.

11. dass, wie auch Leist dafür hält, bey der Convocation gleich gesagt werden müsse, es sollen mehr Verf.anträge erfolgen, ich gehe weiter, und will die Grundzüge dem Volke, bekannt machen.

Ich bin damit auch im Reinen über das was geschehen soll, und werde davon nicht abweichen. Beruft der König die St. von 1833. so werde ich Seine Befehle befolgen, wenn ich etwa als Commissarius in I ter Cammer Anträge vertheidigen soll. Ich werde aber nie ein Patent contrasignieren, das dann

noch das Grundgesetz cassirt
und die St. von 1819 herstellt
und beruft.

[Einschub]

selbst eine Erklärung:

Er halte sich nicht gebunden,
und erkenne nicht an, durch
die Berufung der St. von 1833.
werde ich nicht contrasignieren,
denn die ist ungesetzmäs-
sig, widersinnig, und
Leist hat auch hierin
ganz recht.

[Einschub Ende]

Das hieße sich muth-
willig bloßstellen. Ich
habe Sr. Maj. meinen Bey-
stand zu consequenten Hand-
lungen, zu denen die, nach
meiner Ansicht vor-
genommen werden müssten,
versprochen, und schon habe ich ab-
weichen müssen, da der König
die, auf meinen Rath, abends
um 11 Uhr seiner Ankunft,
eigenhändig geschrieben und an den Minister
Schulte abgegangene Ordre
zur Auflösung, am nächsten
Morgen, in meiner Abwesenheit
auf Hn. Schultes Rath
zurücknahm, und die St. nur
vertagte; und da Er prüfen
wollte, statt gleich zu handeln,
also ein zweifelhaftes Patent
nothwendig machte – das

wenn nicht Seine Verheißungen
in seinen Briefen etc. vor
der Thronbesteigung, wo Er aufs
Entschiedenste Sich gegen jede
Anerkennung, und einzig
für die St. von 1819. erklärte.
Darauf, auf solche Verheis-
sungen, habe ich mich willig
finden lassen, für diese Sache
zu handeln, nicht auf hin
und her wankende
Handlungen, auf compro-
mittierende Schritte, denen
man hinterher noch, energi-
sche, aber zu spät, will
folgen lassen.

Damit nun diese, so
pitoyable bisher angefaßte
Sache, endlich vorwärts kom-
me; so muß, in einem
Memoire, dem Hn. F. v. Mett.
und des Gr. Münch, auseinander
gesetzt werden, daß der K. nur
zu den St. von 1819 sogleich über-
gehen

könne:

daß, und welche Proclamation
werden erlassen werden um
dass - und welche - in den Haupt-
zügen – neue Verf.Anträge
werden gemacht werden.

Eine detaillierte Urkunde
erforderte zu viel Zeit,
und gehet Fremde nicht an,
die es auch nicht beurtheilen
können. – Sie muß jetzt
sofort entworfen werden,-
neu, ohne Rücksicht auf
das Grundgesetz.

Dem Min. Werther
muß die Nothwendigkeit
die St. von 1819 zu berufen, und
als der Bund für den formellen
Mangel werde erkennen müssen,
dargestellt werden.

Und damit:

Vorwärts, et sans _____. Meine Devise: „Persevera – will ich nicht verleugnen,
das „vinus“ hängt vom „finire“ des
Königs ab, nicht von mir.

tragen will. Die Befugniß sich anzuschließen, verbleibt demselben stets, jedoch kann ein Gut, das nicht in Jahresfrist, nach Erlassung des gegenwärtigen Grundgesetzes, sich anschließt, bey dem künftigen Anschluß, keine verhältnismäßig größeren Lasten, die aus seiner Trennungszeit herrühren, auf die Gemeinen mit übertragen, als es dagegen von derselben mit übernimmt.“

Diese Bestimmung beruhet im Rechte. Das äußerste das man bisher befreyter auslegen kann, ist sie gleich mit andern zu behandeln, nicht aber einen Einzelnen zu seinem Nachtheil, als einen besondern Gewinn zu betrachten; er muß als Gemeindegleich das beneficium

gleich allen andern genießen, daß mit gemeinschaftlichen Schultern die Last getragen werde.

ad § 7“ dieses Verwaltungsrecht der Gemeinen, hebt nicht die bestehenden Verwaltungs- und Aufsichtsrechte auf, welche hin und wieder einzelnen Gütern zustehen.

Dieses Recht ist von den wohlthätigsten Folgen für die Gemeinen. Ihre eigene Verwaltung stürzt sie meistens in Schulden und Verwirrung; sie fallen in die Hände kleiner gewinnsüchtiger Krämer, sogenannter Honoratioren aller Art. Wäre in jedem größeren Gemeindeverbande ein Domaniat oder Rittergut, und hätte dieses das Amt eines Gemeindeverwalters, so wäre es die beste Gemeindeverfassung.

ohne die, wird man nie die
sehr in's Detail eingreifende
Verwaltung der K. Beamten ent-
behren können; die Ämter-
Verfassung wird bestehen blei-
ben müssen.

ad §. 10 zweckmäßiger ist ein
besonderes Adelsstatut, als
dieser so wenig erschöpfende
§.

ad § 73. No. 5 Für das Fürsten-
Haus Osnabrück für sich
abgesondert;
und für Meppen, Bentheim,
Lingen, zusammengenommen,
wenn dieses letztere angemessen be-
trieben wird.

§ 74“ so wie wegen etwai-
ger Verbindung etc. .

Cap. VI. Die Ostfriesen haben so viele
Mitglieder nicht.
die Königl. Mitglieder

sind unnöthig, ja schädlich,
Comißarien sind beßer,
(überhaupt ist die Bildung I tn
Cammer, ein besonderer Ge-
gegenstand für den König.)
II tn Cammer. die Königl.
Ernennungen helfen nicht –
die Staatsdiener sind oft die
stärksten Opponenten gewesen,
und sie verderben daher den Dienst.

Ich lasse die Vermehrung mit
10. Grundbesitzern allenfalls
fallen; aber die Zahl ex
gremio muß überhaupt die
Grundlage seyn – (s.
meine neueren Vorschläge)

§. 97. Die Genehmigung das
Staatsdiener eintreten dür-
fen, muß nicht daran ge-
knüpft werden, ob der Dienst
leide, und das davon die Ge-
nehmigung

nicht geweigert werden solle, wenn er nicht leidet – es muss indistinete vom Könige abhängen.

§. 118. des Grundgesetzes. Wenn alle 3. Jahre ein Landtag ist, so ist eine sechsjährige Dauer zu viel. Denn das würde 18 Jahre voraussetzen wenn ich recht verstehe?